

**Beschluss:** (gegen die Stimmen von die Grünen - rosa liste und der BAYERNPARTEI)

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2,5 Stellen (1,5 VZÄ für Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter im Veranstaltungs- und Versammlungsbüro sowie 1,0 VZÄ für Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter in der Unterabteilung Allgemeine Gefahrenabwehr) ab dem Jahr 2020 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 184.100 € für das Jahr 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.  
Das Produktkostenbudget Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Produktziffer P35122120) erhöht sich um 184.100 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).  
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. 2.000 € (Arbeitsplatzkosten) ab dem Jahr 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.  
Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. von 5.000 € (Erstausstattung Arbeitsplatz)

für das Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

6. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den Stadtrat bzgl. der strategisch-konzeptionellen Aufgaben gem. Kapitel 2.1 und 2.2 nach Ablauf von 3 Jahren nach Stellenbesetzung erneut zu befassen. Die tatsächlich erreichten Effekte und Ziele sind darzustellen sowie zu begründen, ob und ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden.
8. Der Beschluss unterliegt bzgl. Kapitel 2.1 und 2.2 der Beschlussvollzugskontrolle in Bezug auf die dargestellten planerischen/konzeptionellen Aufgaben.